

ELCOM kosten-und-tarife-2009-fuer-die-netznutzung-netzebenen-1-und-systemdienstleistung-Kx0KzH vom 15. April 2014

ElCom, 2014-04-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/elcom_kosten-und-tarife-2009-fuer-die-netznutzung-netzebene-1-und-systemdienstleistung-Kx0KzH

FR: ELCOM

kosten-und-tarife-2009-fuer-die-netznutzung-netzebene-1-und-systemdienstleistung-Kx0KzH du 15 avril 2014

IT: ELCOM

kosten-und-tarife-2009-fuer-die-netznutzung-netzebene-1-und-systemdienstleistung-Kx0KzH del 15 aprile 2014

Erwägungen

E. 1

Zuständigkeit 11 Die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom überwacht gemäss Artikel 22 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7) die Einhaltung des Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind. Die ElCom ist insbesondere zuständig für die Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte im Streitfall oder von Amtes wegen (Art. 22 Abs. 2 Bst. a und b StromVG). Die Stromversorgungsgesetzgebung (StromVG und Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 [StromVV; SR 734.71]) enthält verschiedene Vorgaben zur Zusammensetzung des Netznutzungsentgeltes und zu den Systemdienstleistungen (Art. 14 und 15 StromVG; Art. 12–19, Art. 22 und Art. 26 StromVV). 12 Die vorliegende Verfügung setzt das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2656/2009 vom 7. Mai 2013 um. Die ElCom war zuständig, die ursprüngliche Verfügung betreffend Kosten und Tarife 2009 für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen zu erlassen. Entsprechend ist die Zuständigkeit der ElCom auch im vorliegenden Verfahren gegeben.

E. 2

Parteien 13 Als Parteien gelten nach Artikel 6 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung betreffen soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht. Nach Artikel 48 VwVG ist zur Beschwerde berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Parteistellung ist damit denjenigen Personen einzuräumen, deren Rechte und Pflichten mit der vorliegenden Verfügung direkt festgelegt werden sollen. 14 In den erstinstanzlichen Verfahren vor der ElCom sowie in den Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht und Bundesgericht waren die Verfügungsadressatin und die ehemalige SN Übertragungsnetz AG als Parteien beteiligt. Die Aktien der ehemaligen SN Übertragungsnetz AG wurden im Zuge der Überführung des Übertragungsnetzes gemäss Artikel 33 Absatz 4 StromVG per 3.

Januar 2013 gestützt auf den Sacheinlagevertrag zwischen der SN Energie AG und der Verfügungsadressatin vom 25. Oktober 2012 / 21. November 2012 (SEV; act. SNÜ/4) an die Verfügungsadressatin überführt. In der Folge wurden die zum Übertragungsnetz gehörenden Anlagen aus der ehemaligen SN Übertragungsnetz AG abgespalten und in die neu gegründete SN NE1 AG überführt. Diese wurde anschliessend mit der Verfügungsadressatin fusioniert und gelöscht (siehe zum Ganzen Eintrag der Swissgrid AG im Zentralen Firmenindex, abrufbar unter www.zefix.ch). Die SN Übertragungsnetz AG blieb im Übrigen bestehen, mit dem Zweck, die hängigen Tarifverfahren fortzuführen (siehe SEV, Ziff. 10.4.1 Abs. 4). Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 7. Oktober 2013 festgehalten, dass die Überführung des Übertragungsnetzes gestützt auf Artikel 33 Absatz 4 StromVG nicht ein Parteiwechsel darstellt (A-2487/2012, E. 1.3.3). Zudem habe eine Abspaltung nach dem Fusionsgesetz stattgefunden, wodurch eine Universalsukzession vorliege. 15 Sowohl der Verfügungsadressatin als auch der Verfahrensbeteiligten als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen SN Übertragungsnetz AG kommt daher im vorliegenden Verfahren, in welchem das rechtskräftige Urteil umgesetzt wird, Parteistellung zu. 16 Ziffer 10.6 Absatz 4 des Sacheinlagevertrages zwischen der Verfügungsadressatin und der Verfahrensbeteiligten 1 regelt die Handhabung von Differenzbeträgen (siehe act. SNÜ/4). Gestützt auf

6/16

den Sacheinlagevertrag hat die Verfahrensbeteiligte 1 ein schutzwürdiges Interesse am Ausgang des vorliegenden Verfahrens betreffend die Neufestsetzung der anrechenbaren Kosten der Verfahrensbeteiligten 2. Der Verfahrensbeteiligten 1 ist somit entgegen den Vorbringen der Verfügungsadressatin (siehe act. SNÜ/9, Rz. 1) vorliegend Parteistellung einzuräumen.

E. 3

Neufestsetzung der anrechenbaren Netzkosten

E. 3.1

Übersicht 17 Aus dem rechtskräftigen Urteil SNÜ ergibt sich, dass der Verfahrensbeteiligten 2 für das Jahr 2009 Anlagerestwerte im Betrag von [...] Franken ohne Kürzung für ihren Anteil am Übertragungsnetz anerkennen sind (Urteil SNÜ, E. 6.3). Ebenfalls zu berücksichtigen ist vorliegend das Verfahren 212-00017 (alt: 952-11-018) betreffend die Tarife 2012 der Netzebene 1. In diesem Verfahren wurden die Deckungsdifferenzen 2009 der ehemaligen SN Übertragungsnetz AG berechnet (Verfügung der ElCom vom 12. März 2012, nachfolgend «Tarifverfügung 2012»). 18 Die ElCom hat gemäss den obigen Vorgaben die anrechenbaren Netzkosten der Verfahrensbeteiligten 2 für das Tarifjahr 2009 neu berechnet. Diese Neuberechnung erfolgte auf Basis der in der Verfügung der ElCom vom 6. März 2009 festgelegten Werte und des Urteils SNÜ. Zusätzlich berücksichtigt wurden die in der Tarifverfügung 2012 für die ehemalige SN Übertragungsnetz AG verfügbaren Deckungsdifferenzen 2009. 19 Es ergeben sich dabei im Vergleich zur Verfügung der ElCom vom 6. März 2009 nachfolgend erläuterte Änderungen. Da die Tabellen zum Teil sehr umfangreich sind, wurden sie zwecks besserer Lesbarkeit in der vorliegenden Verfügung um nicht notwendige Spalten reduziert. Die vollständigen Tabellen liegen in den Anhängen bei. 20 Die Tabellen wurden gemäss Stellungnahme der Verfahrensbeteiligten vom 13. März 2014 korrigiert (siehe act. SNÜ/8). Bei den Fehlern handelte es sich um reine Übertragungsfehler.

E. 3.2

Betriebskosten 21 Bezüglich der Betriebskosten ergibt sich aus den Urteilen keine Änderung.

E. 3.3

Anlagewerte a) Basisjahrprinzip und Deckungsdifferenzen 22 Die Tarifprüfungen des Übertragungsnetzes fanden jeweils nach dem Basisjahrprinzip statt. Dieses besagt, dass die anrechenbaren Kosten auf Basis des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres definiert werden. Für die Tarife 2009 bedeutet dies, dass für alle Übertragungsnetzeigentümer, einschliesslich der Verfahrensbeteiligten 2, die Anlagewerte per 31. Dezember 2007 als Grundlage verwendet wurden. Allfällig entstandene Differenzen aus Investitionen und Desinvestitionen im Jahre 2009 wurden in der Tarifverfügung 2012 mittels Berechnung der Deckungsdifferenzen bereits berücksichtigt. Dieses Vorgehen wurde vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 20. Juni 2013 gestützt (A-2876/2010, E. 5.1). 23 Aufgrund der Überführung der ehemaligen SN Übertragungsnetz AG auf die Verfügungsadressatin gestützt auf Artikel 33 Absatz 4 StromVG fallen die anrechenbaren Kosten und damit die Deckungsdifferenzen ab 2013 bei der Verfügungsadressatin an. 24 Die Anlagezu- bzw. -abgänge sowie Differenzen bezüglich der Betriebs- und Anlaufkosten der Jahre 2011 und 2012 sind aus Gründen der Gleichbehandlung aller Parteien in separaten Verfahren zur Bestimmung der Deckungsdifferenzen der entsprechenden Jahre zu behandeln. Betreffend die Deckungsdifferenzen für die Jahre 2011 und 2012 wurden bereits Verfahren eröffnet, die derzeit sistiert

7/16

sind (vgl. Zwischenverfügung der ElCom vom 13. Mai 2013 [212-00048, alt: 952-13-008] sowie Zwischenverfügung der ElCom vom 17. Oktober 2013 [212-00058, alt: 952-13-024]). b) Anwendung der synthetischen Bewertungsmethode 25 Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil SNÜ festgehalten, es bestünden keine Anhaltspunkte, dass der mittels synthetischer Methode ermittelte Wert nicht rechtmässig wäre (Urteil SNÜ, E. 6.2). 26 Die ElCom hat daher die Anwendung der synthetischen Methode für Anlagewerte vor 1999 nicht geprüft. c) Zusammenhang mit Verfahren 25-00003 (alt: 928-10-002): Überführung Übertragungsnetz, Bewertung 27 Das Bundesverwaltungsgericht hat sich mit Urteil A-5581/2012 vom 11. November 2013 zu den Grundsätzen für die Bestimmung des massgeblichen Übertragungswertes der zum Übertragungsnetz gehörenden Anlagen gemäss Artikel 33 Absatz 4 StromVG geäussert. 28 Vorliegendes Verfahren bezieht sich auf die Berechnung der anrechenbaren Kosten der Verfahrensbeteiligten 2 für die Berechnung der Tarife für die Netzebene 1. In seinem Urteil vom 21. November 2013 hat das Bundesverwaltungsgericht festgehalten, dass sich Artikel 33 Absätze 4 und 5 StromVG nicht zur Berechnung der Netznutzungstarife äussert (A-2519/2012, E. 4.5.4). Entsprechend kann aus den Bewertungsprinzipien gemäss dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5581/2012 vom 11. November 2013 nicht auf die Bewertungsgrundlage für die Netznutzungsentgelte geschlossen werden. 29 Die Bewertungsgrundlagen zur Festlegung der anrechenbaren Netzkosten – ursprüngliche Anschaffungs- und Herstellkosten bzw. in Ausnahmefällen synthetische Werte – sind in Artikel 15 StromVG und Artikel 12 und 13 StromVV geregelt. d) Anrechenbare Anlagewerte 2009 30 Das Bundesverwaltungsgericht hat die anzuerkennenden Anlagerestwerte in seinem Urteil genau beziffert (Urteil SNÜ, E. 6.3). Die Rückabwicklung wird daher auf dieser Basis vorgenommen. Ein neues Anlagengitter für die Neuverfügung

wurde nicht verwendet. 31 Ursprünglich wurden Anlagerestwerte (inkl. Anlagen im Bau) von insgesamt [...] Franken eingereicht (siehe nachfolgende Tabelle 1, Spalte 2, «Verfügt»). Diese Anlagerestwerte betrafen Anlagen, welche vor 1999 erstellt wurden. Davon wurden von der ElCom im Rahmen der Verfügung 212-00004 (alt: 952-08-005) vom 6. März 2009 nach einem Abzug von 20.5 Prozent (ausmachend [...] Franken; Tabelle 1, Spalte 12, «Verfügt») und dem individuellen Abzug von 20 Prozent (ausmachend [...] Franken; Tabelle 1, Spalte 13, «Verfügt») – d.h. nach Abzügen von insgesamt [...] Franken – noch [...] Franken als insgesamt anrechenbare Werte akzeptiert (Tabelle 1, Spalte 15, «Verfügt»). 32 In ihrer Beschwerde vom 23. April 2009 ans Bundesverwaltungsgericht hat die Verfahrensbeitragsnehmerin 2 ein anrechenbares Anlagevermögen von [...] Franken geltend gemacht (Beschwerdeantrag 1). Im Urteil SNÜ hat das Bundesverwaltungsgericht festgehalten, es bestünden keine Anhaltspunkte, dass dieser Wert nicht rechtmässig wäre. Dies mit der Begründung, die Verfahrensbeitragsnehmerin 2 habe überzeugende Gründe dafür dargelegt, weshalb sie im Verfahren vor der ElCom über keine historischen Bauabrechnungen verfügt hatte. Zudem habe das Bundesgericht erkannt, dass der Abzug von 20 Prozent gemäss Artikel 13 Absatz 4 letzter Satz StromVV gesetzwidrig sei, soweit er so angewandt wird, dass dieser Abzug kumulativ zu einer individuellen Korrektur von synthetischen Werten vorgenommen wird. Da in Bezug auf die Verfahrensbeitragsnehmerin 2 die synthetischen Werte nicht überhöht seien, gelte der Nachweis als erbracht, dass weder der pauschale Abzug noch ein individueller Abzug gerechtfertigt sei (Urteil SNÜ, E. 6.2).

8/16

33 Gestützt auf das Urteil SNÜ wird in Bezug auf die Verfahrensbeitragsnehmerin 2 keine Kürzung der eingereichten synthetischen Anlagerestwerte vorgenommen sowie weder ein pauschaler noch ein individueller Korrekturfaktor der synthetischen Anlagewerte angewendet. Daraus ergeben sich neu folgende anrechenbare Anlagewerte für die Tarife 2009 (Zeile «Neu»):

Tabelle 1 Anlagewerte 2009 (Tabelle 4 der Verfügung vom 6. März 2009)

E. 3.4

Kalkulatorische Zinskosten auf dem Anlagevermögen 34 Entsprechend der angepassten Anlagewerte für die Tarife 2009 werden die Zinskosten angepasst. Der anwendbare WACC für 2009 war 4.55 Prozent bzw. reduziert 3.55 Prozent gemäss Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b sowie Artikel 31a Absatz 1 StromVV und der Weisung 2/2008 der ElCom. Damit ergeben sich folgende kalkulatorische Zinsen für die Tarife 2009 (Zeile «Neu»): Tabelle 2 Kalkulatorische Zinsen 2009 (Tabelle 5 der Verfügung vom 6. März 2009)

E. 3.5

Kalkulatorische Abschreibungen auf Anlagevermögen 35 Die kalkulatorischen Abschreibungen auf dem Anlagevermögen waren ebenfalls anzupassen. Ursprünglich wurden Abschreibungen in der Höhe von [...] Franken geltend gemacht. Diese sind nach dem Urteil SNÜ vollumfänglich anzuerkennen. Insgesamt sind somit für die Tarife 2009 folgende Abschreibungen anrechenbar (Zeile «Neu»): Tabelle 3 Kalkulatorische Abschreibungen 2009 (Tabelle 6 der Verfügung vom 6. März 2009)

9/16

E. 3.6

Betriebsnotwendiges Nettoumlaufvermögen (NUV) 36 Das Nettoumlaufvermögen ergibt sich aus der Summe der folgenden Positionen: Betriebskosten, Abschreibungen, Verzinsung des Anlagevermögens und Anlaufkosten. Aufgrund der geänderten anrechenbaren Anlagewerte und der daraus folgenden Änderungen in der Verzinsung des Anlagevermögens und der Abschreibungen, verändert sich auch die Basis zur Berechnung des Nettoumlaufvermögens. 37 Das anrechenbare betriebsnotwendige Nettoumlaufvermögen entspricht 1/24 des Nettoumlaufvermögens (Nettoumlaufvermögen von einem halben Monatsumsatz). Das anrechenbare Nettoumlaufvermögen wird mit dem für das entsprechende Jahr gültigen, nicht reduzierten Zinssatz (WACC, vgl. Ziff. 3.4) verzinst. Der sich daraus ergebende Zins wird wiederum mit dem WACC verzinst. 38 Die Spalte 5 der nachfolgenden Tabelle 4 wurde aufgrund der neuen anrechenbaren kalkulatorischen Zinskosten angepasst. Die Abschreibungen in Spalte 6 wurden gemäss vorstehender Tabelle 3 angepasst. Aus diesen Änderungen resultiert ein neues anrechenbares Nettoumlaufvermögen von [...] Franken als Verzinsungsbasis (Tabelle 4, Spalte 8). 39 Für die Tarife 2009 ergeben sich somit folgende Änderungen in Bezug auf das Nettoumlaufvermögen: Tabelle 4 Nettoumlaufvermögen 2009 (Tabelle 7 der Verfügung vom 6. März 2009)

E. 3.7

Anrechenbare Betriebs- und Kapitalkosten insgesamt 40 Die vorgehend erläuterten Änderungen in Bezug auf die anrechenbaren Betriebs- und Kapitalkosten für das Tarifjahr 2009 sind in der nachfolgenden Tabelle 5 zusammengefasst. Der Betrag in Spalte 7 («Verzinsung») im Besonderen setzt sich aus der anrechenbaren Verzinsung des Anlagevermögens (Tabelle 4, Spalte 5) und den anrechenbaren Zinskosten NUV (Tabelle 5, Spalte 9) zusammen.

Tabelle 5 Gesamte anrechenbare Betriebs- und Kapitalkosten 2009 (Tabelle 9 der Verfügung vom 6. März 2009)

10/16

41 Die anrechenbaren Netzkosten der Verfahrensbeteiligten 2 für das Tarifjahr 2009 erhöhen sich somit insgesamt um [...] Franken.

E. 3.8

Berücksichtigung der Deckungsdifferenzen 2009 42 Die Tarifprüfungen des Übertragungsnetzes finden nach dem Basisjahrprinzip statt (siehe Rz. 22). Dieses besagt, dass die Kosten auf der Basis des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres definiert werden. Nach dem Basisjahrprinzip sind somit für die Tarife 2009 die Werte per 31.12.2007 massgebend. Abweichungen zwischen den anrechenbaren (Plan-)Werten des Basisjahres und den tatsächlich anrechenbaren (Ist-)Werten des Tarifjahres werden über die Deckungsdifferenzen ausgeglichen. 43 Die Berechnung der Deckungsdifferenzen erfolgt für die entsprechenden Tarifjahre gemäss Weisung 1/2012 der ElCom vom 19. Januar 2012 auf dem Ist-Prinzip (vgl. auch die Erläuterungen in der Tarifverfügung 2012, Rz. 158 ff.). Dies bedeutet, dass die anrechenbaren Anlagewerte als Grundlage für die kalkulatorischen Kapitalkosten nicht mehr auf dem Basisjahr sondern auf dem jeweiligen Tarifjahr berechnet werden (siehe dazu Rz. 22). 44 Die Deckungsdifferenzen für die Jahre 2009 und 2010 betreffend das Übertragungsnetz wurden in der Tarifverfügung 2012 unter anderem auch in Bezug auf die ehemalige SN Übertragungsnetz AG aufgrund der Ist-Werte der Jahre 2009 und 2010 bezüglich Erlöse, Betriebs- und Kapitalkosten ermittelt. In der vorliegenden

Neuverfügung, welche die Tarife 2009 betrifft, werden nur die Deckungsdifferenzen für das Jahr 2009 berücksichtigt. Die Anlagezu- bzw. -abgänge sowie Differenzen bezüglich der Betriebs- und Anlaufkosten der Jahre 2011 und 2012 hingegen sind aus Gründen der Gleichbehandlung aller Parteien in separaten Verfahren zur Bestimmung der Deckungsdifferenzen der entsprechenden Jahre zu definieren. Verfahren betreffend die Deckungsdifferenzen für die Jahre 2011 und 2012 wurden bereits eröffnet und sind derzeit sistiert (siehe Rz. 24). 45 Die Ist-Werte 2009 wurden in der Tarifverfügung 2012 anhand der für die Tarife 2011 verfügbaren Anlagewerte bzw. anhand der Erfolgsrechnung per 31.12.2009 der ehemaligen SN Übertragungsnetz AG plausibilisiert. Für die ehemalige SN Übertragungsnetz AG wurde in der Tarifverfügung 2012 eine Unterdeckung von [...] Franken verfügt (siehe Tarifverfügung 2012, Tabelle 7A). Diese Deckungsdifferenz bildet zusammen mit den anrechenbaren Kosten für das Jahr 2009 den Ausgangspunkt für die vorliegende Neuberechnung (siehe Rz. 48). 46 Gemäss Sacheinlagevertrag zwischen der Verfahrensbeteiligten 1 und der Verfügungsadressatin wurden die gemäss Tarifverfügung 2012 geltend gemachten und noch nicht über die Tarife entschädigten Deckungsdifferenzen der Kalenderjahre 2009 und 2010 in der sogenannten «Übertragungsbilanz II» abgegrenzt (siehe SEV, Ziff. 10.6, act. SNÜ/4). Diese Übertragungsbilanz diente als Grundlage für die Überführung der ehemaligen SN Übertragungsnetz AG auf die Verfügungsadressatin (siehe act. SNÜ/9, Rz. 6). 47 Die Verfügungsadressatin macht in ihrer Stellungnahme vom 24. März 2014 geltend, dass auch bei der Neufestsetzung der Deckungsdifferenzen 2009 die Ist-Werte 2009 zu berücksichtigen seien, da die neu berechneten Kapitalkosten auf den ursprünglich deklarierten Werten und nicht auf den Ist-Werten 2009 basieren würden. Die Berechnungen in der Tabelle 6 des Verfügungsentwurfes würden jedoch nicht auf die Ist-Kosten 2009 der ehemaligen SN Übertragungsnetz AG abstellen (act. SNÜ/9, Rz. 5). Des Weiteren reduziere sich die Unterdeckung, obwohl sich die anrechenbaren Kosten erhöhten. Daraus schliesst die Verfügungsadressatin, dass entweder bei der erstmaligen Berechnung der Deckungsdifferenzen 2009 in der Tarifverfügung 2012 nicht die verfügbaren, sondern die deklarierten Werte als Ist-Wert eingeflossen sind, oder bei der aktuellen Neuberechnung der Deckungsdifferenzen 2009 nicht bzw. nicht vollständig auf die Ist-Werte 2009 abgestellt worden sei (act. SNÜ/9, Rz. 6). 48 Diese von der Verfügungsadressatin geltend gemachte Diskrepanz ist nur eine scheinbare und lässt sich wie folgt erklären: Aufgrund der Rechtsmittelentscheide sind vorliegend die Deckungsdifferenzen

11/16

neu zu berechnen. Die Deckungsdifferenzen werden normalerweise auf der Basis der Ist-Erlöse, der Betriebskosten, der Kapitalkosten und der Anlaufkosten berechnet. Da sich die Veränderungen der vorliegenden Rückabwicklung jedoch auf die Kapitalkosten beschränken, werden vorliegend nur die durch die Kapitalkosten verursachten Änderungen betrachtet. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil SNÜ die anrechenbaren Kosten für das Jahr 2009 genau beziffert. Diese dienen somit als Berechnungsbasis per 2009. Die ehemalige SN Übertragungsnetz AG hat jedoch für 2010 die Anlagen neu bewertet und ab 2010 nur noch historische Werte eingereicht (siehe Urteil SNÜ, E. 6.4). Entsprechend wurden die Deckungsdifferenzen 2009 auf der Basis dieser neuen Werte (Ist-Werte per 31.12.2009) verwendet. Aufgrund der unterschiedlichen Bewertungsbasis entsteht eine negative Differenz zwischen den für die Deckungsdifferenz 2009 verfügbaren Anlagewerten

und den vorliegend massgeblichen, vom Bundesverwaltungsgericht festgelegten Werten. In der Folge resultieren Unterschiede bei den kalkulatorischen Zinsen und den kalkulatorischen Abschreibungen. 49 Aufgrund des Gesagten ist dem Argument der Verfügungsadressatin nicht zu folgen. 50 Die Verfügungsadressatin weist in ihrer Stellungnahme ferner darauf hin, dass die Zinskosten des Nettoumlaufvermögens in den Tabellen 4 und 6 identisch seien, obwohl in der Tabelle 6 höhere Betriebskosten als anrechenbar anerkannt würden (act. SNÜ/9, Rz. 6 a. E.). Diesem Vorbringen ist zu folgen. Die Zinskosten wurden entsprechend korrigiert. 51 Das Nettoumlaufvermögen für die Deckungsdifferenzen rechnet sich wie unter Ziffer 36 ff. erläutert aus der Summe der Kapital- und Betriebskosten. Da bei den vorliegend zu berechnenden Deckungsdifferenzen die Betriebskosten als Ist-Werte von jenen gemäss Basisjahrprinzip errechneten Werte gemäss Tabelle 1 der Tarifverfügung 2009 abweichen, ist das für die Deckungsdifferenzen zu berücksichtigende Nettoumlaufvermögen wie folgt neu zu berechnen: Tabelle 6 Nachweis NUV für die Berechnung der neuen Deckungsdifferenz 2009

52 Aus den obigen Ausführungen ergeben sich damit folgende neue Deckungsdifferenzen: Tabelle 7 Nachweis der neuen Deckungsdifferenz 2009

53 Durch den in Randziffer 48 erläuterten Sachverhalt entsteht durch vorliegende Rückabwicklung eine negative Differenz zu Lasten der Verfahrensbeteiligten 2 in der Höhe von [...] Franken (Fr. [...] abzüglich Fr. [...]); siehe obige Tabelle 7).

12/16

54 Die Verfügungsadressatin beantragt in ihrer Stellungnahme, es sei im Verfügungsdispositiv aufzunehmen, dass die sich aus der vorliegenden Verfügung ergebende Unterdeckung in die künftigen Tarife einzuberechnen ist. Sie macht geltend, die ElCom habe in der Tarifverfügung 2012 eigens festgelegt, dass die ehemalige SN Übertragungsnetz AG einen Drittel ihrer Unterdeckung in der Höhe von [...] Franken in die Tarife 2012 einrechnen könne. Aus diesem Grund habe die ehemalige SN Übertragungsnetz AG einzig zwei Drittel ihrer Deckungsdifferenz in die Folgejahre zu übertragen, womit die Abgrenzung in der Übertragungsbilanz II eine verbleibende Unterdeckung von [...] Franken beinhaltet habe. Die ehemalige SN Übertragungsnetz AG sei ein Drittel ihrer Unterdeckung aus dem Jahr 2009 (d.h. Fr. [...]) durch das Netznutzungsentgelt für das Jahr 2012 entschädigt worden. Die übrigen zwei Drittel (d.h. Fr. [...]) seien ihr im Rahmen der Überführung des Übertragungsnetzes zuzüglich einer Verzinsung von [...] durch die Verfügungsadressatin abgegolten worden. Die diesbezüglichen Ausführungen und Berechnungen im Verfügungsentwurf seien entsprechend zu korrigieren (act. SNÜ/9, Rz.

E. 3.9

Verzinsung des Differenzbetrages 57 Das Netznutzungsentgelt darf die anrechenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht übersteigen. Das Netznutzungsentgelt ist somit kostenbasiert. Massgeblich sind dabei die Kosten eines Geschäftsjahres (Art. 14 Abs. 1 StromVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 StromVV). In der Vergangenheit erzielte Überdeckungen sind gemäss Artikel 19 Absatz 2 StromVV durch Senkung der Netznutzungstarife in der Zukunft zu kompensieren. Entsprechend können auch Unterdeckungen in den Folgejahren ausgeglichen werden (Weisung 1/2012 der ElCom vom 19. Januar 2012). Gemäss der Weisung 1/2012 der ElCom wäre die

Unterdeckung, welche der Verfügungsadressatin aus der Streichung der anrechenbaren Kosten in der Verfügung zu den Tarifen 2009 entstanden ist, jeweils pro Jahr mit dem anwendbaren WACC zu verzinsen. 58 Diese Praxis der ElCom ist jedoch derzeit Gegenstand eines Verfahrens vor Bundesverwaltungsgericht. Zudem liegt das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2487/2012 vom 7. Oktober 2012 vor, das anstelle des WACC einen Zinssatz von 5 Prozent festlegt, welches jedoch noch nicht rechtskräftig ist. 59 Die Verfügungsadressatin hält in ihrer Stellungnahme fest, es bleibe vorliegend unklar, in welchem Umfang die Deckungsdifferenz aufgrund der Neuberechnung der anrechenbaren Kapitalkosten der ursprünglichen SN Übertragungsnetz AG ausfallen werde. Ihrer Ansicht nach gilt es den entsprechenden Differenzbetrag zu dem im Jahr 2009 geltenden WACC von 4.55 Prozent zu verzinsen (act. SNÜ/9, Rz. 12). Ferner sei der im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2487/2012 vom 7. Oktober 2013 festgehaltene Verzugszins von 5 Prozent vor dem Hintergrund einer fehlerhaften Sachverhaltsermittlung festgelegt worden. Der im genannten Urteil berechnete Differenzbetrag, wel-

13/16

cher gemäss dem Bundesverwaltungsgericht zu 5 Prozent zu verzinsen sei, stelle keine Deckungsdifferenz im Sinne des vorliegenden Verfahrens dar. Die dort angeordnete Verzinsungsmethodik sei für die gegenständliche Neuberechnung der anrechenbaren Kosten daher unbeachtlich (act. SNÜ/9, Rz. 13). Der guten Ordnung halber weist die Verfügungsadressatin überdies darauf hin, dass eine Verzinsung des Differenzbetrages zu einem Zinssatz von 5 Prozent im Sinne einer Verzugsverzinsung ausgeschlossen sei, da die Verfahrensbeteiligten in dem Verfahren Kosten und Tarife 2009 keine Leistungsbegehren gegen die Verfügungsadressatin betreffend Nachforderung der Netznutzungskosten gestellt hätten. Es fehle damit von vornherein an einer Mahnung, sodass die Verfügungsadressatin gar nie in Verzug gesetzt worden sei (act. SNÜ/9, Rz. 14). 60 Aufgrund der derzeit noch offenen Fragen in diesem Zusammenhang, wird die Verzinsung der Deckungsdifferenzen aus vorliegender Rückabwicklung zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt. 4 Gebühren für die vorliegende Neuverfügung 61 Die ElCom erhebt für Verfügungen im Bereich der Stromversorgung Gebühren (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Artikel 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals 75 bis 250 Franken pro Stunde (Art. 3 GebV-En). 62 Die Gebühr hat zu bezahlen, wer eine Verfügung veranlasst (Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 [AllgGebV; SR 172.041.1]). Nach Artikel 3 Absatz 2 GebV-En können Gebühren aus wichtigen Gründen herabgesetzt oder erlassen werden. 63 Der Erlass der vorliegenden Verfügung erfolgt, da die Verfahrensbeteiligte 2 mit ihrer Beschwerde gegen die Verfügung der ElCom vom 6. März 2009 durchgedrungen sind. Im vorliegenden Verfahren wird das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2656/2009 vom 7. Mai 2013 umgesetzt. Aus diesem Grund werden für die vorliegende Neuverfügung keine Gebühren erhoben.

14/16

III Entscheid

Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

E. 8

ff.). 55 Die Verfügungsadressatin hält richtig fest, dass gemäss Tarifverfügung 2012 die verfügbaren Deckungs- differenzen zu einem Drittel in die Tarife 2012 und zu zwei Dritteln in die Folgejahre (Tarifverfügung 2012, Tabelle 7A) einzurechnen waren. Die Verringerung der ursprünglichen Unterdeckung der ehemaligen SN Übertragungsnetz AG im Vergleich zu der in der Tarifverfügung 2012 verfügbaren hat zur Folge, dass die Verfügungsadressatin eine zu hohe Unterdeckung kostenerhöhend in ihren Tarifen berücksichtigt hat und damit durch die Rückabwicklung zu Gunsten der Verfügungsadressatin bei derselben eine Überdeckung in der Höhe von [...] Franken entsteht. Im Sinne des Antrags der Verfügungsadressatin wird im Dispositiv festgehalten, dass bei der Rückabwicklung dieser Differenz von [...] Franken diese gemäss der Weisung 1/2012 der ECom wieder in die künftigen Tarife einzurechnen ist. Diese Differenz wirkt sich aber entgegen den Vorbringen der Verfügungsadressatin kostenmindernd aus. 56 Die Handhabung von Differenzbeträgen zwischen der Verfahrensbeteiligten 1 und der Verfügungsadressatin ist in Ziffer 10.6 Absatz 4 des entsprechenden Sacheinlagevertrages geregelt (siehe act. SNÜ/9, Rz. 10; act. SNÜ/4).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.